

Leitsätze für Rechtschreibung und Sprachgebrauch im Zivilstandswesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **9 (1925)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Vornamen.

1. Merke: Frieda, Friedrich, Friedolin; Walter, Artur, Berta (aber: Mathilde, Adolf).
2. Deutsche und im Deutschen eingebürgerte fremde Namen sollen nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung behandelt werden. (Luise.) Juden verlangt noch: Martha, Joseph, Christoph, Stephan, doch sind die Formen Marta, Josef, Christof, Stefan vorzuziehen. Man vermeide insbesondere die Mode-Buchstaben C und y!

Karl, Konrad, Kurt, Rudo, Oskar, Karoline, Katharina, Kaspar, Jakob. (Also nicht: Carl, Curt, Jacob!)
Anni, Trudi, Elfi (Else, Elsa), Hanni usw. (also nicht: Anny, Trudy, Elfy usw).

Man vermeide aber im ernsthaften öffentlichen Gebrauch diese für den fraulichen Privatverkehr geeigneten Koseformen und suche die vollen Namen (Anna, Gertrud, Elisabeth, Johanna, Margarete für Grete und Gritli usw.) durchzusetzen. Auch Lall- und andere Phantasienamen (Mimi, Lolo, Lulu, Vidy, Doly usw.) bezeichne man als im öffentlichen Gebrauch lächerlich und unwürdig.

Doppelnamen sollen in zwei Wörtern und ebenfalls in voller Form geschrieben werden:

Hans Rudolf (nicht: Hansrudi!), Anna Elisabeth (nicht: Annelise!).

3. Es ist erlaubt, ausgesprochen fremdsprachige Namen zu geben, doch sollten Eltern von deutscher Muttersprache sie vermeiden (also nicht: Jean, Jacques, Henri, Louis, Alice).

V. Ortsnamen.

1. Namen für deutsche Orte sollen nach deutschen Regeln geschrieben werden.
Köln, Koblenz, Rannstadt, Röhren.
2. Orte fremden Sprachgebiets, für die deutsche Namen gebräuchlich sind, sollen deutsch benannt werden.
Neuenburg, Neuenstadt, Sitten; Newyork (nicht: New York), Straßburg (nicht: Strasbourg), Brüssel, Mailand
Laibach (nicht: Lioubliana!), Ugram (nicht: Zagrab!), Prag (nicht: Praha!), Warschau (nicht: Warschawa!).

VI. Wortbeugung.

1. Wenn ein Name im Wesfall steht, muß die darauf folgende Berufsbezeichnung auch im Wesfall stehen:
N. N., Tochter des Grimm, Jakob, Pfarrers (Gastwirts, Verwalters).
N. N., Sohn des Weiß, Adolf, Angestellten (Beamten, Reisenden).
Auf Anzeige des Bühler, Heinrich, Mieters (Gemeindepräsidenten).
2. Ebenso beim Wemfall:
N. N., geschieden von Weder, Gottfried, Reisendem (Architekten).
3. Wenn ein Frauenname im Wesfall steht, muß die einem frühern oder spätern Namen beigefügte Zivilstandsbezeichnung auch im Wesfall stehen:
N. N., Sohn des M. N., . . . und der Anna, geborenen Volkiger, verwitweten Meier.
N. N., Tochter des M. N., . . . und der Maria, geschiedenen Rahn.
N. N., Tochter der Schreiber, Anna, nachmals verehelichten Binder.
4. Ebenso beim Wemfall: a) Mit „schwacher Beugung“, wenn der Artikel vor dem Namen steht:
N. N. . . . geschieden von der Anna, geborenen Müller.
b) Mit „starker Beugung“, wenn der Artikel nicht steht:
N. N. . . . geschieden von Anna, geborener Müller.
N. N. . . . verwitwet von Emma, geborener Zürcher, adoptierter Heer.
Die Ehe zwischen N. N. . . . und M. N. . . . geborener Frey.

Auskunft in Fragen der Rechtschreibung und des Sprachgebrauches erteilt unentgeltlich der Schriftleiter der „Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins“, Prof. Dr. Steiger, Rüschnacht (Zürich).

Leitsätze für Rechtschreibung und Sprachgebrauch im Zivilstandswesen.

Herausgegeben vom Deutschschweizerischen Sprachverein. 1925.

I. Großschreibung.

Die von Orts- oder Volksnamen abgeleiteten oder religiöse Gemeinschaften bezeichnenden Eigenschaftswörter (auch „eidgenössisch“) schreibt man in Titeln oder titelähnlicher Verwendung (für Behörden, Körperschaften, Geisteswerke) groß.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Schweizerische Bundesrat. Die Schweizerische Nationalbank.

Die Schweizerischen Bundesbahnen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft. Der Schweizerische Lehrerverein. (Aber: Das schweizerische Militärwesen.)

Das Eidgenössische Militärdepartement. (Aber: Das eidgenössische Chemiegebäude.)

Die Zürcherische Staatskanzlei. (Aber: Gottfried Keller war zürcherischer Staatschreiber.)

Das Deutsche Konsulat. (Aber: Sohn des deutschen Konsuls.) Die Französische Gesandtschaft. (Aber: französischer Staatsangehöriger.) Französisch-Kanada. Spanisch-Marokko.

Das Katholische Pfarramt. (Aber: Die katholische Bevölkerung.)

II. Straßennamen.

1. **Zweiteilige:** a) Aus zwei selbständigen Wörtern bestehende Straßennamen sind ohne Bindestrich zu schreiben.

Freie Straße. Alte Landstraße. Obere Säune. Zürcher Straße.²⁾ Am Bach. In Gassen.

b) **Angetrennte:**

Neugasse. Oberstraße. Zürichstraße.³⁾ Bäckerstraße. Schillerstraße.

2. **Dreiteilige:** Wenn die ersten beiden Teile eine gewisse gegenseitige Selbständigkeit bewahrt haben (Gottfried Keller), so sollen alle drei Teile durch Bindestriche verbunden werden:

Gottfried-Keller-Straße. Linth-Escher-Gasse. Niklaus-Thut-Platz. Kaspar-Escher-Haus.

Bilden die ersten beiden Teile aber zusammen ein übersichtliches Wort, so werden alle drei Teile zusammengeschrieben: Steinhaldenstrasse. Freudenbergstraße.

III. Berufsnamen.

1. **Deutsche.** a) Bezeichnung einer Mehrzahl: Herrenmäntelfabrikant, Mühlenbauer.

b) Bezeichnung eines Stoffes: Schokoladenfabrikant.⁴⁾ (Ausnahme: Uhrmacher.)

c) weibliche: Ärztin, Architektin.

2. **Fremdwörter:** Rein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann!

Notwendige oder allgemein gebräuchliche Fremdwörter sollen so viel als möglich der deutschen Rechtschreibung angepaßt werden. (Vermeidung des Buchstabens C!)

Krawattenmacher, Kommis, Zivilstandsbeamter. (Aber: Coiffeur). Für Bürolist und Kontorist sagt man besser Büroangestellter. Die Schreibung „Büro“ ist — trotz Duden — der Schreibung „Bureau“ vorzuziehen.

Ebenso dürften sich allmählich die Schreibungen Telefon, Telegraf, vielleicht sogar Schofför durchsetzen.

¹⁾ „Schweizerisch“ drückt das Verhältnis zum Ausland aus (Bundesrat, Bundesbahnen), „Eidgenössisch“ das zu den Kantonen (Militärdepartement).

²⁾ Die von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf —er dienen als Eigenschaftswörter, brauchen also keinen Bindestrich. „Zürcher Straße“ bedeutet „nach Zürich führende Straße“.

³⁾ Eine Zürcherstraße wäre, wie eine Bäckerstraße eine vorzugsweise von Bäckern bewohnte, eine vorzüglich von Zürichern bewohnte oder einem Manne namens Zürcher gewidmete Straße. Man schreibt Habsburgerstraße, weil nicht der Ort, sondern der Familienname gemeint ist.

⁴⁾ Nicht wegen der Mehrzahl von Sorten, sondern weil die weiblichen Wörter auf e in der Zusammensetzung meistens ein n annehmen: Kirchenrat, Sonnenschein, Wochentag. So auch: Seifenfieder, Leichenbitter.